

vom 09. März 2004

Präambel

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Mann und Frau.

1. Titel: Name und Zweck

Artikel 1 Rechtsform

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Steinen (SVP Steinen) besteht gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Steinen ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Kanton Schwyz.

Artikel 2 Ziele

Die SVP Steinen vereinigt Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

- a. die Erhaltung und Förderung eines gesunden Staates
- b. die Sicherstellung von Wohlergehen, Recht und Ordnung
- c. das Bekenntnis zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen
- d. die Vertretung nach aussen, der in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätzen
- e. eine aktive und konstruktive Mitgestaltung unseres Lebensraums

2. Titel: Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

¹ Die SVP Steinen besteht aus Einzelmitgliedern und Gönnern. Die Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der SVP Kanton Schwyz.

² Gönner haben keine Verpflichtungen gegenüber der Partei und besitzen kein Stimmrecht. Sie werden periodisch über die Aktivitäten des SVP Steinen informiert.

Artikel 4 Beitritt

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männern mit Wohnsitz in Steinen offen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Artikel 5 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

² Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen.

Artikel 6 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

² Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 7 Jahresbeitrag

Die Partei erhebt von den Einzelmitgliedern einen Jahresbeitrag in maximaler Höhe von CHF 120.

Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.Titel: Organe

Artikel 9 Organe

Die Organe der Schweizerischen Volkspartei Steinen sind:

1. die Generalversammlung
2. die Parteiversammlung
3. der Parteivorstand
4. die Rechnungsrevisoren

1.Kapitel: Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Kassiers, der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b. Genehmigung des Parteiprogramms

- c. Stellungnahme zu Wahlen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen
- d. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichts
- e. Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder, Mandatsträger und Gönner
- f. Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- g. Ausschluss von Mitgliedern
- h. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Parteivorstandes
- i. Annahme und Revision der Statuten
- j. Auflösung der Partei

Artikel 11 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Parteivorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangen und begründen. Sie ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

² Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

³ Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten zugestellt werden.

2.Kapitel: Parteiversammlung

Artikel 12 Befugnisse und Einberufung

¹ Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen und sie beschliesst Parolen. Sie nominiert geeignete Kandidaten bei Wahlen.

² Die Einberufung erfolgt durch den Parteivorstand, sooft es die Geschäfte erfordern. Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

³ Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten zugestellt werden.

3.Kapitel: Parteivorstand

Artikel 13 Zusammensetzung

¹ Der Parteivorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. maximal zwei Beisitzer

² Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst

Artikel 14 Amtsdauer

An der Gründungsversammlung werden Vizepräsident und Kassier für ein Jahr gewählt, Präsident und Sekretär für zwei Jahre. Danach folgt der Zweijahresturnus und sämtliche Vorstandsmitglieder werden mit einer Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 15 Einberufung

Der Parteivorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 16 Vorsitz

Ein Mitglied des Parteivorstandes leitet die Generalversammlung, Parteiversammlung und Vorstandssitzungen.

Artikel 17 Parteiführung

Die Führung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Dieser hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zudem hat der Parteivorstand die Geschäfte für die Generalversammlung und die Parteiversammlungen vorzubereiten und die Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlungen auszuführen. Er kann Sachverständige beiziehen sowie Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt im Weiteren die Pflichtenhefte für die einzelnen Funktionen im Parteivorstand fest.

Artikel 18 Ausgaben

Der Vorstand kann über einen ausserordentlichen Betrag von CHF 500 selber verfügen. Ausgaben, die darüber hinausgehen, sind an einer General- oder Parteiversammlung vorzulegen und zu genehmigen. Dabei gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

4.Kapitel: Rechnungsrevisoren

Artikel 19 Befugnisse

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

² Die Rechnungsrevisoren werden jährlich neu gewählt.

³ Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr

4. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20 Einberufungen

Die durch die Statuten gewährleisteten Rechte auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen

Artikel 21 Wahlen und Abstimmungen

¹ Abstimmungen werden generell offen durchgeführt.

² Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit und fällt somit den Stichentscheid. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Artikel 22 Zeichnungsberechtigung

Für die Partei und den Parteivorstand zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Kassier kollektiv zu zweien.

5. Titel: Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Artikel 23 Statutenrevision, Auflösung und Vereinsvermögen

¹ Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

² Anträge auf Auflösung der Partei müssen einen Monat vor der Generalversammlung dem Parteivorstand eingereicht werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der an-

wesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung der Partei wird durch den Parteivorstand vollzogen.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.